

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemeinde Weißenbach a.L. hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

Im Falle von wesentlichen Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011.
2. Die Anschlussgebühr beträgt **€ 1,98** inklusive 10 % Ust pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr **€ 977,00** inkl. 10 % Ust.
Die Anschlussgebühr wird nach Verbraucherpreisindex erhöht.
3. Bei Anbauten von Garagen, Holz- oder Geräteschuppen ist die tatsächliche Baumasse zu halbieren. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden sind nur die Gebäudeteile Bemessungsgrundlage, welche mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.

4. Für den Anschluss in das Grundstück nach §2 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung und unverbaute Grundstücke wird eine einmalige Pauschale von € 700,00 inkl. 10% Ust vorgeschrieben.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

Die Bemessungsgrundlage der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Person zu berücksichtigen ist.

Die Wasserbenützungsgebühr von derzeit € 0,75 je Kubikmeter Wasserverbrauch wird jährlich mittels Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für einen Wasserzähler beträgt € 7,99 inklusive 10 % Ust. pro Jahr.

§ 6 Freimengen von der Wasserleitungsbenützungsgebühr

1. Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe wird beim Wasserbezug eine Freimenge von 20m³ pro Großvieheinheit (GVE) von der nach § 4 festgesetzten Bemessungsgrundlage abgezogen, wobei für den Stand der GVE die letzte amtliche Viehzählung maßgebend ist.
2. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke lt. Subzähler ermittelte Verbrauch in m³ abgezogen.
3. Unabhängig vom ermittelten Wasserbezug bei Wohngebäuden mit landwirtschaftlichem Gebäudeteil (§ 6 Punkt.1 = Zählerstand abzüglich GVE) werden als Mindestwasseranfall pro Jahr für jeden ständigen Einwohner 35 m³ berechnet. Dieser Punkt gilt nicht bei Einbau eines Subzählers gemäß § 6 Punkt. 2.

§ 7 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzählerstand des Vorjahres.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Weißbach am Lech am 11.12.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.12.2014
abgenommen am:

